

Kinderrechte ade

# EVZ in Basel: Misshandlung statt Betreuung

**Mehr als fünf Monate musste die alleinstehende Mutter A. P. aus Serbien mit ihren zwei Töchtern im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) in Basel ihr Dasein fristen. A. P. erkrankte mehrmals schwer, musste hospitalisiert werden und nahm dramatisch ab. Die Kinder konnten nicht zur Schule und hatten keinen geregelten Tagesablauf. Die von der Schweiz ratifizierte UN-Konvention zum Schutz der Kinder wurde schlicht ignoriert. *Affaire à suivre.***

EVZ heissen die fünf Lager in der Schweiz, in denen Asylsuchende untergebracht werden, wenn sie in der Schweiz Asyl beantragen. Die EVZ befinden sich in Chiasso, Basel, Vallorbe, Altstätten und Kreuzlingen. Ihre Leitung untersteht dem Bundesamt für Migration.

Laut Gesetz dürfen Personen maximal 90 Tage in einem EVZ untergebracht werden. Danach müssen sie in ein Asylheim transferiert werden. augenauf Basel wurde diesen Frühling darüber informiert, dass im EVZ Basel die alleinstehende Mutter A. P. aus Serbien mit ihren zwei Töchtern (11 und 8 Jahre) während mehr als fünf Monaten im EVZ wohnte. Die Situation war für die Mutter und ihre Kinder dramatisch und belastete sie physisch und psychisch massiv. Die Kinder hatten keinen geregelten Tagesablauf, keine Möglichkeit zum Schulbesuch und lebten mit mehreren hundert mehrheitlich erwachsenen Personen auf engstem Raum zusammen. Während eines zehntägigen Spitalaufenthaltes der Mutter waren die beiden Mädchen im EVZ ohne vertraute Betreuungspersonen allein auf sich gestellt. Dank der Intervention von augenauf Basel wurde der Fall publik und der Kinder- und Jugenddienst (KJD) des Kantons Basel-Stadt schaltete sich ein. Die Kinder wurden im Waisenhaus untergebracht und die Mutter kam in ein Wohnheim für traumatisierte Asylsuchende. Die Grünen haben im Grossen Rat von Basel eine Interpellation eingereicht, die nach der Verantwortung für diese Missstände fragt und wissen will, wer die Einhaltung der Kinderrechte im EVZ kontrolliert. Eine Antwort der Regierung ist im Laufe des Oktobers zu erwarten.

## Teils Gefängnis, teils Lager

Warum ist es für Erwachsene – und umso mehr für Kinder – unzumutbar, mehr als 90 Tage in einem EVZ zu leben? Ein EVZ ist eine Mischung aus Gefängnis und Lager.

Das EVZ in Basel ist von Montag bis Freitag von 8-17 Uhr geöffnet. Wer später als 17 Uhr eintrifft oder gar am Wochenende anreist, muss auf der Strasse oder im nahen Wald übernachten – wenn die Securitas beim Eingang kein Erbarmen zeigt. Notorisch ist der Fall, dass Asylsuchende von der Polizei kontrolliert und aufgehalten werden, sodass sie erst nach 17 Uhr im EVZ eintreffen. Die Securitas-Mitarbeiter\_innen gehen auf diese Begründung



**Die abgemagerte A.P. mit ihrer kleineren Tochter vor dem EVZ Basel.**

grundsätzlich nicht ein. Selbst wenn Aussenstehende als Zeug\_innen einen solchen Vorfall bestätigen können, prüft das Sicherheitspersonal nicht weiter nach und bestraft die Leute. Dies bedeutet in der Regel, dass sie nicht ins EVZ hineingelassen werden oder es für mehrere Tage nicht mehr verlassen dürfen. Gemäss Hausordnung des EVZ von 2008 gilt: «Asylsuchenden und Schutzbedürftigen kann formlos die Ausgangsbewilligung verweigert werden, wenn sie Auflagen missachten, die ihnen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erteilt wurden.» «Formlos» heisst also, dass die EVZ-Insassen der Sanktionsmacht der Securitas rechtlos ausgeliefert sind. Da können Vorurteile, Rassismus und Sexismus gegen Schutzbedürftige unkontrolliert oder gar erpresserisch ausgelebt werden – ein Missstand, der aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich ist.

Auch A. P. und ihre beiden Mädchen wurden von den Sicherheitsleuten während ihrer Zeit im EVZ mit Ausgangssperren bestraft. Auf die Situation der Kinder wurde dabei keine Rücksicht genommen. Die Kinder blieben wie ihre Mutter im überfüllten Heim eingesperrt. →

## Handys sind verboten

Im Alltag ähnelt das Heim ebenfalls einem Gefängnis. Beim Eingang werden alle Insassen, die im EVZ wohnen, durch zwei geschlossene Türen hindurchgeschleust. Sie müssen sich und ihre Taschen kontrollieren lassen. Elektronische Geräte wie zum Beispiel das Handy sind nicht erlaubt (siehe «Das Allerletzte»). Die Insassen können das Zentrum also nicht frei betreten oder verlassen.

Zum Zeitpunkt, als die Mädchen fast ein halbes Jahr im EVZ in Basel lebten, war das Zentrum massiv überbelegt. Gebaut für rund 400 Personen, lebten im Frühling etwa 500 Personen im Lager. Es gab nicht genügend Betten und einzelne Personen mussten deshalb auf dem Boden schlafen. Entsprechend gross waren der Druck und der Stress, denen das Sicherheits- und das Betreuungspersonal sowie alle Bewohner\_innen ausgesetzt waren. Auch die Mutter und ihre Töchter waren durch diese Situation grossem psychischem und emotionalem Stress ausgesetzt. Die Mutter verlor in dieser Zeit massiv an Gewicht und wog am Schluss noch 41 Kilogramm (s. Bild).

augenauf Basel kritisiert auch, dass das EVZ Basel auf Kranke und Schwache zu wenig Rücksicht nimmt. A. P. war und ist gesundheitlich in einem sehr schlechten Zustand. Sie hatte innerhalb von fünf Monaten zwei schwere Lungenentzündungen, war anämisch und musste hospitalisiert werden. Trotz ihrer Schwäche hatte A. P. vor und nach dem Spitalaufenthalt keine Möglichkeit, sich im EVZ zu erholen. Die Schlafzimmer werden im Zentrum tagsüber abgeschlossen, es gibt keine Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten, auch nicht für Kranke, Schwangere oder Stillende. A. P. wurde auch während ihrer Lungenentzündung für Putzdienste eingesetzt.

## Eklatanter Rechtsverstoss des BfM

augenauf Basel hat den Bund und den Kanton Basel-Stadt in mehreren Schreiben aufgefordert, A. P. und ihre Töchter dringend

aus dem EVZ zu entlassen. Ihre Unterbringung in einem Asylwohnheim und im Waisenhaus beendet zumindest einen eklatanten Rechtsverstoss des Bundesamts für Migration (BfM). Wie es für die Familie weitergeht, ist allerdings noch völlig unklar.

A. P. stammt aus Serbien. Sie ist in Basel geboren und lebte die ersten neun Jahre bei ihren Eltern in Basel. Dann wurde sie allein nach Serbien zu ihrer Grossmutter zurückgeschickt, die Eltern blieben in der Schweiz. A. P., die heute 42 Jahre alt ist, reiste letzten Dezember in die Schweiz und beantragte Asyl wegen persönlicher Gefährdung als alleinstehende Mutter in ihrem Heimatdorf. Ihr Asylgesuch wurde abgelehnt, aber sie war und ist bis heute aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig.

Nach den Sommerferien wurden die Kinder von A. P. – wie es das Gesetz verlangt – eingeschult, aber ihre Situation ist höchst ungewiss. Es droht ihnen bei einer Rückschaffung der Mutter nach Serbien Obdachlosigkeit.

Die UN-Konvention zum Schutz der Kinder verlangt, dass ein Staat das Kindeswohl zu wahren hat. Dazu gehören unter anderem das Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit, aber auch das «Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause». Die Schweiz hat das Abkommen ratifiziert. Dennoch werden vor allem im Bereich des Ausländer- und Asylrechts Kinderrechte in der Schweiz massiv verletzt – etwa durch die zwangsweise Ausschaffung eines Elternteils, durch die das Recht der Kinder auf elterliche Fürsorge missachtet wird (siehe Seite 6/7 dieses Bulletins). Auch das Beispiel der beiden Mädchen, die monatelang im EVZ leben mussten, zeigt, wie die Behörden das Wohl und die Rechte von schutzbedürftigen Kindern geringschätzen.

augenauf Basel wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass der Schweizer Staat die Rechte der Kinder von Asylsuchenden, die besonders verletzt sind, respektiert.

augenauf Basel

# Auge drauf

## Wieder ein Stück Freiraum weg

In einem geheimen Einladungsverfahren erhielt der Zwischennutzungsverein Shift Mode von der Basler Regierung Ende Mai dieses Jahres 12 500m<sup>2</sup> des ehemaligen Migrol-Areals am Basler Rheinhafen zugesprochen. Dort will der Verein vier Holzhallen bauen, finanziert durch die Kunstmesse Scope.

Das ShiftMode zugesprochene Areal beherbergte früher einen Teil des Wagenplatzes und die Projekte Hafenscharte, Uferlos, einen Spielplatz und weitere öffentlich zugängliche Projekte. Nachdem sich die Wagenleute vor Ablauf des von der Regierung gestellten Ultimatums auf die

ihnen zugesprochenen 2500m<sup>2</sup> zurückgezogen hatten, begann am 3. Juli eine Baufirma im Auftrag von Immobilien Basel mit der Räumung der restlich genutzten Fläche, begleitet von rund 50 Polizisten, welche im Laufe des Tages Verstärkung in Vollmontur erhielten.

Hafenscharte, Uferlos, Spielplatz, Grillstelle und andere öffentlich zugänglichen Projekte wurden «rückgebaut» und dem Erdboden gleichgemacht, der Wagenplatz des Wohnkollektivs eingezäunt. Bei der polizeilichen Räumung kam es zum Einsatz von Pfefferspray. Einige Menschen wurden gefesselt, andere zogen sich leichte Verletzungen zu. Gemäss dem Basler Justiz- und



Sicherheitsdepartement wurden bei der Räumung 36 Personen «angehalten» und sechs davon verhaftet. Den Festgenommenen droht eine Verzeigung wegen Hausfriedensbruchs, Behinderung einer Amtshandlung, Nichtbefolgen einer polizei-

Atemnot, Angst und verletzte Gelenke: Die Basler Polizei macht ernst

# Neues Fesselungssystem oder Folter?

**Die Basler Polizei hat ein neues Mittel gefunden, um Festgenommene zu plagen: Die Fesselungspraxis «Schusima» (Schutz- und Sicherheitsmassnahme?). Polizeikommandant Gerhard Lips weigert sich, hierüber Auskunft zu geben, und behauptet, sonst würden «öffentliche Sicherheit und Ordnung ernstlich gefährdet».**

Auf dem Polizeiposten Kannenfeld in Basel wird seit ungefähr März 2013 eine neue «Sicherungsmaßnahme» angewandt, die sogenannte Schusima-Praxis. Dazu braucht es eine Tasche mit verschiedenen Utensilien: In der Tasche befinden sich ein Helm, eine Spuckschutzhaube, ein Gurt, an dem man Handschellen befestigen kann, und Fussfesseln. Diese Ausrüstung darf laut Aussage einer Basler Polizistin nur auf dem Polizeiposten selbst verwendet werden. Die betroffene Person müsse während der Zeit, in der sie gefesselt ist, überwacht werden, sagt ein weiterer Beamter. Für die Anwendung der Schusima-Ausrüstung bzw. der Ganzkörperfesselung erhalten Basler Polizist\_innen eine spezielle Schulung. Polizist\_innen aus Bern und Zürich sagen, ihnen sei Schusima nicht bekannt. Es ist somit unklar, wie lange es geht, bis sich diese Fesselungspraxis ausserhalb von Basel verbreitet.

## Atemnot und Angstzustände

Ein gefesselter junger Mann aus Marokko berichtet, was er erlebt hat: Die Arme wurden ihm mit dem Lederriemen und den Handschellen nach hinten gebunden und am Gurt fixiert. Ein Polizist zog ihm einen Helm aus schwarzem Leder über den Kopf. Der Helm verdeckte das ganze Gesicht. Deswegen konnte er kaum atmen und er wurde durch Angstzustände geplagt. Zudem waren die Beine und Füße so gefesselt, dass er sich nur noch in kleinsten Schritten fortbewegen konnte. Der Mann erlitt mehrere Platzwunden an Hand- und Fussgelenken und an den Schienbeinen. So gefesselt wurde er vom Polizeiposten in eine Zelle der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel gebracht. Man missachtete völlig die Regelung, dass die Ausrüstung nur auf dem Polizeiposten gebraucht werden darf. Die Polizei begründet die Missachtung mit der Selbst- und Fremdgefährdung des Betroffenen – wie so oft, wenn eine Rechtfertigung für eine Zuwiderhandlung fehlt. Beim betroffenen Mann handelt es sich

übrigens nicht etwa um einen Schwerverbrecher: Er war damals wegen Verdacht auf ein Gewaltdelikt festgenommen worden, später wurde seine Unschuld festgestellt. Dies zeigt, dass Schusima auch bei Unschuldigen oder bei kleinen Delinquent\_innen angewendet wird.

## Dienstanweisung bleibt geheim

augenauf hat sich an den Polizeikommandanten Gerhard Lips gewandt, um Einsicht in die Dienstanweisung betreffend Schusima zu erhalten. Das Gesuch wurde – wen wundert's – abgelehnt. Polizeikommandant Lips: «Würde Ihnen der gewünschte Zugang zur Dienstvorschrift Schusima gewährt, so wird der Erfolg der durch die Dienstvorschrift anvisierten Massnahmen und Ziele, nämlich der Eigenschutz der Mitarbeiter, die Verhinderung der Selbst- und Fremdgefährdung und letztlich die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ernstlich gefährdet.» Eine nicht nachvollziehbare Begründung: Wie soll der «Erfolg» einer Fesselung oder der Eigenschutz von Beamt\_innen beeinträchtigt werden, wenn man weiss, wie die Dienstvorschrift lautet? Und Lips' Begründung verletzt auch das Öffentlichkeitsprinzip. Der Kommandant will alles, was diese neue Fesselung angeht, geheim halten. Einmal mehr schützt die Polizei nicht primär die Bevölkerung, sondern sich selbst.

## Wie Ganzkörperfesselung bei Zwangsausschaffungen

Die Ausrüstung Schusima hat eine verblüffende Ähnlichkeit mit der Ganzkörperfesselung bei Zwangsausschaffungen. Bei den sogenannten Level-IV-Ausschaffungen wird der ganze Körper gefesselt, also Hände, Arme, Oberkörper, Füße und Beine, dazu kommen Helm und Spuckschutzhaube. Nicht selten werden die Auszuschaffenden zudem an Rollstühle gefesselt. Auch bei den Ausschaffungen ist diese Fesselungsart höchst umstritten und hat schon mehrere Male zum Tod geführt. Die Fesselung, die Asylsuchende unter Zwang kooperativ macht, wird nun auch bei Festgenommenen angewendet.

Schusima ist ein Fall für die nationale Kommission zur Verhütung von Folter: Man darf gespannt sein, wie sie die Schusima-Praxis beurteilt.

augenauf Basel

## Auge drauf

lichen Anordnung oder Landfriedensbruchs.

Am selben Abend gab es eine Demonstration durch die Stadt. Bedenklich ist,

dass ein weiteres Stück Freiraum in Basel kaputt gemacht worden ist und heute ein symbolträchtiger Zaun da steht. Klar bleibt, dass das Bedürfnis nach Freiräu-

men, nach Ausdruck kreativer Ideen und alternativen, unkonventionellen Lebensformen zu schützen ist und einen Platz in dieser Gesellschaft braucht.

# Das Orakeln der Medizinmänner

Im Morgengrauen des 28. Januar 2014 holen fünf Zürcher Kantonspolizisten das Ehepaar K. aus einem Durchgangszentrum ab. I. K. ist 64 Jahre alt, Krebspatient, leidet an Morbus Bechterew, Bluthochdruck, dauernder Inkontinenz, Depression und Panikstörung. Nach einem Gutachtermarathon wird I. K. als reisefähig eingestuft und ausgeschafft. Ein Lehrstück über die Schweizer Migrationsbehörden und das medizinische Gutachterwesen bei Zwangsausschaffungen.

Im Winter des Jahres 2012 beantragt das Ehepaar K. Asyl in der Schweiz. Sie unterschreiben nach ihrer Erstbefragung ein Formular betreffend Einsichts- und Weitergaberecht für medizinische Unterlagen zuhanden des BfM. Da bei I. K. ein fortgeschrittener Blasenkrebs diagnostiziert wird, ist dieses Dokument im weiteren Verfahren noch von einiger Bedeutung. Immerhin, so könnte man sagen, wird I. K. im Frühling 2012 der Blasentumor operativ entfernt. Es ist gleichzeitig der Anfang einer Flut an medizinischen Gutachten betreffend die geplante Ausschaffung des Ehepaars K., welches einen negativen Entscheid auf ihr Asylgesuch und eine Ausreisefrist bis Ende 2013 erhält.

Um die Abfolge an Gutachten und Gutachter nachzuzeichnen, werden im Folgenden die involvierten Ärzte mit Buchstaben bezeichnet – und zwar nach dem Zeitpunkt ihres Eintretens in die Geschichte.

## Gutachten, Gegengutachten ...

Arzt A operiert im Frühling 2012 den Blasenkrebs und sieht aufgrund einer zufriedenstellenden Nachkontrolle keine Notwendigkeit einer weiteren medizinischen Begleitung des Patienten. Kurze Zeit später häufen sich jedoch die Beschwerden bei I. K. Der vom Durchgangszentrum engagierte Arzt B diagnostiziert umfangreiche Beschwerden: Bluthochdruck, Augenleiden, Herzleiden, Morbus Bechterew. Eine Ausschaffung ist aus medizinischer Sicht in Frage gestellt. Postwendend reagiert das Bundesamt für Migration (BfM) und lässt durch Arzt C ein Gegengutachten erstellen. Dieses sieht eine Ausschaffung medizinisch als grundsätzlich möglich an.

Inzwischen reicht I. K. einen Rekurs gegen den Vollzug der Ausschaffung ein, wiederum begleitet von medizinischen Gutachten. Arzt B verneint die Reisefähigkeit des Betroffenen. Arzt D erachtet die Ausschaffung aus medizinischer Sicht gar für grundsätzlich unzumutbar. Die Planungen zur Ausschaffung des Ehepaars K. gehen nichtsdestotrotz weiter. Ein Linienflug ist bereits gebucht. Kurz vor dem Abflug bestätigt Arzt B jedoch die nicht gegebene Reisefähigkeit I. K.s und die Ausschaffung wird vorerst ausgesetzt.

## ... das BfM will mehr

Als Reaktion darauf wird I. K. durch das BfM zur medizinischen Begutachtung durch Arzt E vorgeladen. Dieser ist Teilhaber der M+S+C AG, eines Unternehmens, dessen Hauptzweck die medizinische Begleitung von Zwangsausschaffungen ist. Arzt und Patient verstehen sich sprachlich kaum, was ersterer auch offen deklariert. Trotzdem bestätigt der Arzt die Reisefähigkeit seines Patienten und erstellt ein sogenanntes «fit to fly», also eine Bescheinigung, welche die Reisefähigkeit bestätigt. Die OSEARA AG, wirtschaftliche Konkurrentin der M+S+C AG und für die medizinische Begleitung von Zwangsausschaffungen zuständig, akzeptiert jedoch das Gutachten von Arzt E nicht. Es sei «inhaltlich und formal mangelhaft». Das Migrationsamt Zürich bittet nun «Vertrauensarzt» F, seinerseits Teilhaber der OSEARA AG, um ein weiteres, solideres Gutachten, das wiederum die Reisefähigkeit von I. K. vorläufig als nicht gegeben erachtet. Die Medikamente sollen «richtig eingestellt» und der Patient «re-evaluiert» werden.

Im Dezember 2013 wird I. K. auf Weisung des BfM von Arzt G untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden nun wiederum von Arzt F als Grundlage für die positive Ausstellung eines «fit to fly» herangezogen. Sechs Wochen nach der letzten medizinischen Untersuchung wird I. K. zusammen mit seiner Frau und in Begleitung von Arzt H und der Polizei im Durchgangszentrum abgeholt und mit einem Linienflug nach Belgrad ausgeschafft. Die Verantwortung für die medizinische Begleitung beschränkt sich für die Schweizer Behörden auf die Reise bis zur Ankunft im Zielland. Dies ungeachtet der Tatsache, dass aus medizinischer Sicht insbesondere der Weg über Land, der von Belgrad aus noch rund 700 km beträgt, als problematisch erachtet wurde.

I. K. lebt heute im südlichen Serbien. Seine Leiden halten an. Der Zugang zu medizinisch unabdingbaren Utensilien ist nur eingeschränkt möglich, dessen waren sich die Behörden in der Schweiz bewusst.

## Ein Lehrstück

Die medizinische Vorbereitung der Ausschaffung I. K.s kann als Lehrstück für das medizinische Gutachterwesen bei Zwangsausschaffungen angesehen werden. Nicht weniger als acht Ärzte waren gutachterisch tätig. Die Gutachten haben ganz unterschiedliche Auftraggeber, Ziele und professionelle Qualität. Die Ausschaffung haben letztlich pragmatische Gutachten legitimiert, die jeweils von den Migrationsbehörden in Auftrag gegeben worden waren. Sie wurden zwar durchaus fachlich seriös durchgeführt, haben aber den Kontext der Ausschaffung und die zukünftige Situation im Zielland jeweils kaum

# Ein Waffenschein für Pappteller?



Der Basler Polizeidirektor Baschi Dürr musste vor ein paar Monaten mal wieder eine peinliche Schlappe einstecken. Mit massiver Polizeigewalt verhinderte Dürr an der diesjährigen Art Basel eine «Protestperformance» von Basler Kunstgewerbeschüler\_innen.

Aus bis heute nicht ganz geklärten Gründen trugen die Schüler\_innen Pappteller bei sich, um gegen die letztjährige, äusserst brutale und schwer kritisierte Räumung der Favela-Party an der Art zu protestieren. Diesmal nahm die Polizei über 30 Kunstgewerbeschüler\_innen, Passant\_innen und Art-Besucher\_innen in Gewahrsam und verzeigte 19 bei der Staatsanwaltschaft (Stawa). In einem Communiqué erklärt die Basler Stawa fast gelangweilt,

dass 17 der 19 Verfahren gar nicht erst eröffnet würden, «weil nicht erkennbar ist, in welcher Weise die öffentliche Sicherheit gefährdet gewesen ist».

Auf diesen Artikel, der es der Polizei erlaubt einzuschreiten, bevor eine Aktion passiert ist, hätten sich die Sicherheitskräfte nur berufen können, wenn die Beteiligten «Waffen, gefährliche Gegenstände, Schutzausrüstung oder Ähnliches» mitgeführt hätten, so Staatsanwalt Manuel Kiefer. Offenbar hält Dürr Pappteller für gefährliche Angriffswerkzeuge. Damit hat er nicht nur zum zweiten Mal in Folge der Art Basel schlechte Presse verschafft, sondern auch seinen Ruf als umtriebige Pappnase weiter gefestigt.

beachtet. Sie grenzen sich zudem von einem Gefälligkeitsgutachten ab, welches von den Behörden ebenfalls in Auftrag gegeben wurde. Dieses wäre weder medizinisch noch juristisch und erst recht nicht politisch haltbar gewesen. Der dritte Gutachten-Typus, die medizinischen Gutachten im Interesse des

Patienten, wurden seitens der Behörden systematisch mit Gegengutachten relativiert mit dem Resultat einer «erfolgreichen» Ausschaffung eines kranken Mannes in ein Land, das weder seine ethnische Gruppe noch seine Krankheit ernst nimmt.

augenauf Zürich

# Familienzerstörung – scheinweise

**Nachdem einer Kenianerin zunächst die Obhut über ihre Tochter entzogen wurde, erfolgte die Ausweisung aus der Schweiz und wenig später der Verlust des Sorgerechts auf unbestimmte Zeit.**

Gesetze bieten in der Schweiz nicht immer einen Schutz vor Willkür, sondern können selbst ungerecht sein, wie die rechtliche Diskriminierung von Nicht-Schweizerinnen und -Schweizern zeigt. Rassismus zeigt sich bei der Unterscheidung in In- und Ausländer\_innen, durch die Menschen aufgrund ihrer Herkunft und Staatszugehörigkeit unterschiedlichen Rechten unterworfen werden und weniger Freiheitsrechte haben. In der Schweiz dient das Ausländerrecht oft dazu, die Grundrechte von Ausländer\_innen auszuschalten. Ein Beispiel hierfür ist das Auseinanderreißen von Familien – wie im hier dokumentierten Fall von Frau G.

Zur Chronologie: Frau G. kommt im April 2002 in die Schweiz und erhält nach der Heirat mit einem Schweizer im darauffolgenden Jahr eine Aufenthaltsbewilligung. Nach der Trennung 2004 erhält sie die elterliche Sorge für die gemeinsame einjährige Tochter, dem Vater wird ein Besuchsrecht eingeräumt. Die Eltern beantragen einen Beistand für ihr Kind. Auch nach der Scheidung im Januar 2010 behält Frau G. das Sorgerecht für ihre Tochter. Bis April 2010 wird die Aufenthaltsbewilligung von Frau G. mit Rücksicht auf das Schweizer Kind jeweils verlängert. Als aber die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im August 2010 Frau G. die Obhut über ihre Tochter entzieht und diese in einem Kinderheim unterbringt, verliert sie ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz und wird nach Kenia abgeschoben. Die damalige Krise hat also nicht nur zum Entzug der Obhut geführt – eine Massnahme, die im Sinne des Kindeswohls möglicherweise gerechtfertigt war –, sondern auch zum Verlust ihres Aufenthaltstitels.

## Familienleben Kenia–Schweiz

Das vierjährige Einreiseverbot, im Januar 2012 ausgestellt, umfasst den gesamten Raum der Schengen-Staaten und wird mit verursachten Sozialhilfekosten und Schulden begründet. Das Migrationsamt St. Gallen hatte die Ausschaffung von Frau G. bereits im Juli 2011 verordnet. Es weist darauf hin, dass Frau G. ihr Familienleben (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) wahrnehmen kann, wenn sie ihr Besuchsrecht bei ihrer Tochter in der Schweiz im Rahmen von Kurzaufenthalten ausübt. Die räumliche Distanz, heisst es, stehe dem nicht entgegen, «da sie sowohl auf dem Luft- als auch auf dem Landweg relativ einfach zu überwinden ist». Das ist ziemlich zynisch. Allein die Sozialhilfeabhängigkeit der Mutter reicht für die Trennung von der Tochter gemäss dem Bundesgericht nicht aus. Vielmehr hat das Migrationsamt ohne eine Verhältnismässigkeitsprüfung im Interesse von Mutter und Tochter offensichtlich rein aus Gründen

einer restriktiven Einwanderungspolitik einen Wegweisungsentcheid erlassen. Dieser wurde letztlich rechtskräftig, weil Frau G. nicht rechtzeitig davon Kenntnis nehmen konnte.

## Doch zu weit weg?

Im März 2013 entzieht die KESB Frau G. dann das Sorgerecht auf unbestimmte Zeit, die Tochter wird unter Vormundschaft gestellt. Die Unmündigenvormundschaft wird unter anderem aufgrund der «Ortsabwesenheit bis Januar 2016» als angemessen und nötig befunden. Mit der Begründung, dass die Kindsmutter aufgrund fehlender finanzieller Mittel und weil «Kenia weit weg liegt» nicht sehr oft die Gelegenheit haben wird, ihre Tochter in der Schweiz zu besuchen, wird von der KESB auch das bis dato begleitete Besuchsrecht verschlechtert. Die neue Regelung sieht vor, dass das Besuchsrecht «jeweils immer dann aktiviert bzw. geprüft wird, wenn die Mutter eine Suspensionsverfügung beantragt», die erlaubt, dass sie trotz Einreiseverbot kommen darf, um ihr Kind zu sehen. Ob die Besuchsvoraussetzungen, zu denen «Suchtmittelabstinenz und klagloses Verhalten gegenüber dem Kind und seinem sozialen Umfeld» gehören, gegeben sind, bestimmt nicht nur die Vormundin, sondern auch das Bundesamt für Migration.

## Auseinanderleben

Aus Sicht des Kindeswohls und des Rechts auf ein gemeinsames Familienleben ist die Ausweisung aus der Schweiz unverhältnismässig. Nicht nur der Rechtsanspruch der Mutter auf Familienleben, sondern auch der Anspruch der Tochter darauf, eine Beziehung zu ihrer Mutter aufzubauen und diese auch leben zu können, werden durch das Einreiseverbot der Mutter verunmöglicht. Die beiden können realistisch gesehen keine Beziehung führen, wenn die Mutter ohne finanzielle Mittel in Kenia lebt und ihr Kind in der Schweiz wohnt. Familienbeziehungen beruhen unter anderem auf gelebtem, gemeinsamem Alltag. Zudem kann Frau G. ihre Tochter nicht mit nach Kenia nehmen, da der leibliche Vater in der Schweiz wohnt. Frau G. muss also die Möglichkeit haben, in der Nähe ihrer Tochter zu leben, sonst wird ihr Grundrechtsanspruch auf Führung eines Familienlebens obsolet. augenauf Basel fordert deshalb eine sofortige Aufhebung des Einreiseverbots.

Aktuell befindet sich Frau G. im Asylverfahren in Deutschland. Ihre Chancen auf Anerkennung sind gering. Ob sie nach einer Ablehnung des Gesuchs nach Kenia zurück muss oder ob sie in die Schweiz ausgewiesen wird, vermögen auch ihre Anwält\_innen nicht einzuschätzen. Der einzige Kontakt zwischen Mutter und Tochter sind Telefongespräche in unregelmässigen Abständen.

In der ersten Hälfte des Jahres 2014 konnte augenauf Basel

mithilfe einer eingeschalteten Anwältin zwei Besuchstermine jeweils übers Wochenende erwirken. Das Einreiseverbot in die Schweiz würde für die Dauer der Besuchszeit suspendiert, so die Zusage. Zu einem Zusammentreffen zwischen Mutter und Tochter ist es bis heute jedoch nicht gekommen. Die augenblickliche Lage, in der sich Frau G. befindet, ihr prekärer Aufenthalt in Deutschland, die ungeklärte juristische Situation, die fehlenden Perspektiven in der Schweiz, ihre finanziellen Verhältnisse, ihr psychischer und physischer Gesundheitszustand sowie behördliche Hindernisse verunmöglichen dies. Damit Frau G. ihr Besuchsrecht ausüben kann, braucht sie zunächst eine Bestätigung der deutschen Behörden, im Anschluss wieder nach Deutschland einreisen zu dürfen. Erst auf Grundlage eines solchen Schreibens stellt das Schweizer Bundesamt für Migration ein Visum für den Besuchszeitraum aus. Aber diese Hürden konnte Frau G. aufgrund der geschilderten Situation nicht nehmen.

#### **Nur die Mutter muss handeln**

Da einige der gesundheitlichen Probleme von Frau G. unter anderem durch ihre Erfahrungen der letzten Jahre in der Auseinandersetzung mit den Schweizer Behörden verursacht sind, sehen wir diese in einer moralischen Verantwortung für die verfahrenere Situation. Es ist unverantwortlich, Frau G. die gesamte Last für den Kontakt zu ihrer Tochter aufzubürden. Die KESB hat seit dem Sorgerechtsentzug wenig getan, um Mutter und Tochter wieder zusammenzubringen, auch weil sie befürchtete, dass Frau G. ihre Tochter mit nach Kenia nehmen würde. Noch nicht einmal das darf sie. Bereits 2010 wurde sie per Gerichtsentscheid gezwungen, den Reisepass ihrer Tochter beim Beistand abzugeben.

#### **Die Behörden stehen im Weg**

Die Haltung der Schweizer Behörden ist kein Einzelfall, andere Fälle von augenauf Basel der letzten Jahre belegen dies. Es ist zur «Normalität» geworden, dass unterprivilegierten und als psychisch krank oder «unfähig» eingestuften Menschen in verfahrenen Situationen wie der hier geschilderten, die komplette Ver-

antwortung für die Lösung der Situation und die Wiederherstellung der «Normalität» aufgebürdet wird. Dieser Logik folgend, liegt die Schuld für den fehlenden Kontakt zu ihrer Tochter allein bei Frau G. Hält sie sich nicht an die Regeln, wird ihr Interesse an ihrem Kind in Frage gestellt. Dass es aber in erster Linie die Entscheidungen der Behörden – hier das KESB und BfM – sind, die ein Wiedersehen von Mutter und Tochter verunmöglichen, wird seitens der verantwortlichen Stellen ausgeblendet.

Dazu verschwindet ein weiterer Punkt aus dem Blickwinkel: das Recht des Kindes auf eine Beziehung zu beiden Elternteilen. Die Verweigerung dieses Menschenrechts hat möglicherweise irreversible Auswirkungen auf das weitere Leben der Tochter. Allein aus diesem Grund sind die Schweizer Behörden, insbesondere diejenigen, denen amtlich die Betreuung der Tochter übertragen wurde, aufgefordert, von sich aus aktiv zu werden – im Sinne des Kindes und zu seinem Wohl.

#### **Kindswohl?!**

Das Kindswohl wird in binationalen Ehen oder Ehen zwischen Ausländer\_innen in der Schweiz, wenn es um ausländerrechtliche Fragen geht, grundsätzlich zu schwach gewichtet und anderen Kriterien, die im «Interesse der Gesellschaft» liegen (zum Beispiel bei Schulden und Sozialhilfebezug), nachgeordnet. Im Falle von Frau G. ist dies so, und es gibt zahlreiche weitere Beispiele dafür. Die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen sind unserer Ansicht nach unverhältnismässig und verstossen gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Neben dem Kindswohl werden auch die Rechte der Eltern missachtet oder zu schwach gewichtet, unter anderem das Menschenrecht auf ein Familienleben. Diese Missachtung ist eklatant, vor allem in einer Gesellschaft, in der Familienwerte sehr hoch gehalten werden – aber offenbar primär für Schweizerinnen und Schweizer gelten – und ökonomischen Interessen untergeordnet sind. Hier gilt dasselbe wie beim Kindswohl: die Massnahmen sind unverhältnismässig und ein Verstoß gegen ein Menschenrecht.

**augenauf Basel**

## **Auge drauf**

---



### **Knast für Renitente**

Wie in augenauf-Bulletin Nummer 80 befürchtet, hat der Ständerat Mitte September der Haft wegen sogenannt unkooperativen Verhaltens zugestimmt. Sie kann bis zu sechs Wochen dauern. In der

Abstimmung enthielten sich ganze vier Personen der Stimme, zwei waren gegen die Vorlage – und 37 Ständerät\_innen haben Ja gesagt.

Wer im Asylverfahren steckt und von den Behörden in Zukunft als nicht koope-

rativ eingeschätzt wird, wird nun hinter Gitter gesteckt.

Der Bundesrat hat sich diese Haftform aus den Fingern gesogen, weil gemäss EU-Vorgaben die Dauer der Ausschaffungshaft gekürzt werden musste.

# SansPapiersCare in Zürich gegründet

Leicht gekürztes Pressecommuniqué des neu gegründeten Vereins SansPapiersCare: «In Zürich ist der Verein SansPapiersCare gegründet worden. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die rund 20'000 Sans Papiers, die im Kanton Zürich leben, krankenversichert sind. [...] Diese Menschen finanzieren mit ihrer Arbeit nicht nur ihr eigenes Leben in der Schweiz, sondern auch das ihrer Familien im Ausland. Meist arbeiten sie in schlecht entlohnten Tätigkeiten im Haushalt [...]. Wenn diese Menschen krank werden, stehen sie oft ohne Schutz da [...].

Der Verein setzt sich dafür ein, dass auch Sans Papiers (die nicht mit Flüchtlingen zu verwechseln sind) mit ihrem kargen Lohn einen finanzierbaren Zugang zur obligatorischen Krankenversicherung gemäss KVG und zum üblichen KVG-Leistungskatalog erhalten. Denn obschon das KVG eine solche Versicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen vorschreibt, sind längst nicht alle Sans Papiers krankenversichert. Im Krankheitsfall entstehen deshalb oft Probleme, da eine medizinische Behandlung häufig erst

verspätet – gelegentlich auch zu spät – eingeleitet wird. Dies wiederum führt zu höheren Kosten und Risiken [...]. Nebst einer zumutbaren finanziellen Eigenleistung der versicherten Person soll der Zugang deshalb durch unsere Gesellschaft solidarisch mitgetragen und nicht karitativ durch Spenden finanziert werden. Denn immerhin erbringen die versicherten Sans Papiers viele Leistungen, die unserer Gesellschaft zugutekommen.

Dem Verein SansPapiersCare gehören als Gründungsmitglieder über 30 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärzte und weitere medizinische Fachpersonen aus der Stadt Zürich an, die Erfahrungen in der Betreuung von Sans Papiers haben. Der Verein wird seine politische Arbeit im Bereich der Stadt und dem Kanton Zürich aufnehmen. Er will sich aber auch schweizweit mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielrichtung vernetzen, z.B. mit Santé Sans Papiers und weiteren kantonale organisierten Gruppierungen.

Die Website [www.sanspapierscare.ch](http://www.sanspapierscare.ch) wird demnächst aktiviert.»

## Das Allerletzte

Gemäss der Hausordnung der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ), das vom Bundesamt für Migration (BfM) erlassen wurde, sind «elektronische Geräte wie Handys, Fotoapparate, Film- und Videokameras [...] zu hinterlegen» und somit im Zentrum nicht erlaubt. Ein direkter Kontakt mit den Heimbewohner\_innen wird durch diese Regel faktisch verunmöglicht: Während des Aufenthalts im Heim sind sie weder von aussen erreichbar, noch können sie Personen ausserhalb kontaktieren. Und dies trotz des Umstands, dass die meisten Menschen im EVZ aus Kriegsgebieten kommen und es wichtig ist, betreffend der Situation im Heimatland und insbesondere den dort verbliebenen Verwandten im Austausch zu stehen. Da fragt es sich natürlich, wie das strittige Handyverbot und somit die persönliche Einschränkung begründet werden.

### Handyverbot: Schikane und Unterstellung

Auf Nachfrage beim EVZ Basel, die Einschränkung sei bitte zu begründen, antwortete eine Fachspezialistin Asyl mit folgender Argumentation: «Jede erlassene

Hausregel, so auch die Weisung zur Hinterlegung elektronischer Geräte, namentlich von Handys, Kameras, Laptops etc., hat zum Ziel, ein friedliches Zusammenleben zu gewährleisten, und dient namentlich zur Wahrung der Ruhe und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte (Vermeidung von Diebstählen).» Oder anders ausgedrückt: Würde man den Umgang mit Handys und Ähnlichem erlauben, so gäbe es im EVZ eine gereizte Stimmung und zudem vermehrt Verletzungen von Persönlichkeitsrechten der Heimbewohner\_innen. Egal, wie man den Versuch dieser Begründung drehen will, die Argumentation wird nie schlüssig und das Verbot nie verhältnismässig. Im Gegenteil, es verbreitet eine negative Atmosphäre, die den Heimbewohner\_innen sogar eine Neigung zu Diebstählen unterstellt. Oder ist man im EVZ vermehrt der Angst ausgesetzt, die Asylsuchenden könnten mit ihren elektronischen Geräten die herrschenden Missstände schwarz auf weiss dokumentieren? Wir können nur mutmassen. Eine solche Haltung des BfM ist jedenfalls mit Blick auf die daraus folgenden gravierenden Konsequenzen unver-

hältnismässig. Es erscheint nicht legitim, in diesem Mass in das Recht auf Kommunikation der Asylsuchenden einzugreifen und sie von wichtigen Kontakten zu Rechtsvertretungen und Familienangehörigen auszuschliessen. Es drängt sich folglich der Verdacht einer blossen Schikane auf. Wir fordern für die Heimbewohner\_innen der EVZ einen uneingeschränkten Zugang zum Nachrichtenaustausch.

### Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint viermal im Jahr. Herausgegeben von:

#### Gruppe augenauf

Postfach, 8026 Zürich  
Tel. 044-241 11 77  
PC 80-700 000-8  
mail: [zuerich@augenauf.ch](mailto:zuerich@augenauf.ch)

#### augenauf Bern

Quartiergasse 17, 3013 Bern  
Tel. 031-332 02 35  
PC 46-186462-9  
mail: [bern@augenauf.ch](mailto:bern@augenauf.ch)

#### AG augenauf Basel

Postfach, 4005 Basel  
Tel. 061-681 55 22  
PC 40-598705-0  
mail: [basel@augenauf.ch](mailto:basel@augenauf.ch)

Homepage: [www.augenauf.ch](http://www.augenauf.ch)